

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 82 (1970)

**Artikel:** Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847

**Autor:** Allemann, Walter

**Kapitel:** VII: Der Aargau und die eidgenössische Armeereform der Regenerationszeit

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-71180>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der elfte Abschnitt des Militärgesetzes vom 28. März 1833 nahm Bezug auf die Verordnung von 1832, unterstellte aber die im eidgenössischen Dienst stehenden Kontingentstruppen ausdrücklich den eidgenössischen Militärstrafgesetzen.

Den in Kantonaldienst tretenden Truppen wurde ein Auszug aus den Militärstrafgesetzen vorgelesen. Jeder Vorgesetzte hatte gewisse Strafkompetenzen. Wohl im Zusammenhang mit der Regenerationsbewegung wurde jedem Bestraften das Recht eingeräumt, sich zu beschweren<sup>113</sup>.

## **VII. Der Aargau und die eidgenössische Armeereform der Regenerationszeit**

Mit dem Jahre 1830 ging eine fünfzehnjährige Friedenszeit zu Ende. Es begann eine Periode stärkeren außenpolitischen Druckes. Angesichts der Revolutionen in den europäischen Hauptstädten sowie der militärischen Rüstungen der Mächte verkündete die außerordentliche Tagsatzung in Bern den festen Willen, im Falle eines Krieges zwischen den benachbarten Großmächten die Neutralität zu wahren<sup>1</sup>. Die eidgenössische Bewaffnung von 1830/1831 ging dann zwar nicht bis zur allgemeinen Mobilmachung der Armee; die in aktiven Dienst berufenen eidgenössischen Stabsoffiziere hatten deshalb um so mehr Zeit «zu gründlichem Studium der Verteidigungsanstalten».<sup>2</sup> Sie erkannten, daß das eidgenössische Militärreglement von 1817 nicht mehr genügen konnte da «der gute, jedoch schwankende Wille der Kantone nicht imstande war, aus landschaftlich gesonderten Milizen eine wahre operations- und schlagfertige Armee zu schaffen».<sup>3</sup> Eine Revision des Militärreglements von 1817 wurde daher zur dringenden Notwendigkeit. Der aargauische Kleine Rat und die Militärkommission befürworteten eine stärkere Zentralisation der militärischen Einrichtungen und unterstützten alle diesbezüglichen Bestrebungen. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde aber war der Auffassung, einer Änderung des Militärreglementes

<sup>113</sup> MO, 1833, § 196.

<sup>1</sup> SKG, 12, p. 29, 27. 12. 1830.

<sup>2</sup> a. a. O., p. 34.

<sup>3</sup> a. a. O., p. 28.

müsste eine politische Reorganisation vorangehen<sup>4</sup>. 1833 scheiterte jedoch die Bundesreform, «da viele Kantone den vorgelegten Entwurf als zu neuerungssüchtig empfanden».<sup>5</sup> Deshalb nahm die Tagsatzung die Frage der Armeereform wieder auf. Am 15. Oktober 1833 beschlossen zwölf Stände – darunter der Aargau – die Revision des allgemeinen Militärreglementes. Am 8. August 1834 legte die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde einen Entwurf vor<sup>6</sup>. Achtzehn Stände stimmten dem neuen Wehrgesetz zu; einige Kantone – darunter der Aargau – nahmen allerdings nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung an. Das neue Militärreglement stellte einen Kompromiß zwischen der föderalistischen und zentralistischen Richtung dar. Das im Bundesvertrag von 1815 festgelegte Kontingentssystem blieb bestehen. Das Bundesheer sollte inskünftig aus zwei einfachen Kontingenten von total 67516 Mann bestehen; die Unterscheidung in Bundesauszug und Bundesreserve fiel weg, dafür war die Einrichtung einer neuen Bundesreserve in der Stärke eines einfachen Kontingentes, bestehend aus den ersten Jahrgängen der bisherigen Landwehr, vorgesehen<sup>7</sup>. Das Reglement sah auch die Ersatzung der Militäraufsichtsbehörde durch einen eidgenössischen Kriegsrat vor. Ein Direktor des Kriegswesens sollte die Anwendung der Reglemente durch die Kantone überwachen und den eidgenössischen Anstalten vorstehen. Das Reglement übergab dem Bund auch die Ausbildung der eidgenössischen und kantonalen Instruktoren<sup>8</sup>. Die aargauischen Behörden standen diesem Vorschlag positiv gegenüber. Im Jahresbericht von 1834 heißt es: «Unverkennbar ist das Streben der Eidgenossenschaft, dem allgemein fühlbar werdenden Bedürfnis größerer Centralisierung des Militair-Wesens nach Möglichkeit entgegenzukommen und eine innigere Vereinigung der Nationalkräfte wenigstens so weit vorzubereiten, als dieses der gegenwärtige Stand der Bundesverhältnisse immer zuläßt. Eine Frucht dieser löblichen, nicht genug zu unterstützenden Bestrebungen ist der den Ständen in diesem Jahr mitgetheilte Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militair-Organisa-

<sup>4</sup> 29. August 1832, Abschied 1832, III, Beilage k, p. 2.

<sup>5</sup> SKG, 12, p. 36.

<sup>6</sup> a.a.O., p. 43. Der Entwurf war ausgearbeitet worden von: Oberstquartiermeister H. Dufour, Oberstartillerieinspektor S. Hirzel, Oberst H. Hirzel.

<sup>7</sup> a.a.O., p. 44, Die Tagsatzung wandte sich aber gegen die Einbeziehung der Landwehr in die Bundesgesetzgebung.

<sup>8</sup> AKLR, M, 1841/1842, F 42.

tion.»<sup>9</sup> Trotzdem kritisierten Militärkommission und Kleiner Rat einige Bestimmungen des Entwurfs. Die Militärkommission stellte sich gegen die geplante Aufstellung eines eidgenössischen Direktors des Kriegswesens: Einerseits sei die «Einheit des Gedankens und der Ausführung nirgends unerlässlicher als im Militärwesen» und die aargauische Militärkommission sehe deshalb ein, daß ein eidgenössischer Kriegsdirektor «Leben und Zusammenhang» in die Tätigkeit des eidgenössischen Kriegsrates bringen könne; anderseits aber bezweifle sie, ob der geeignete Mann für diesen Posten gefunden werden könne, der, «wenn der Kriegsrat vertagt ist, die Angelegenheiten des Bundesheeres allein in höchster Instanz zu besorgen und so lange kein Oberbefehlshaber ernannt ist, die Stelle desselben versehen soll». Die aargauische Militärkommission war der Ansicht, ein an diesen Posten Gewählter erhalte zu große Machtbefugnisse<sup>10</sup>. Der Kleine Rat seinerseits trat nicht auf die militärischen Aspekte des Entwurfs ein, beschwerte sich jedoch wegen der finanziellen Einschätzung des Kantons. Das neue Gesetz sah nämlich die Einführung reitender Artillerie vor und ordnete die Aufstellung je einer Batterie in den Kantonen Zürich, Bern, Waadt und Aargau an. Die Regierung legte nun dar, daß sowohl das Staatseinkommen als auch das Privatvermögen des Aargaus jenem der drei andern Kantone um ein Beträchtliches nachstehe.

Mit dem Kanton Aargau reichten weitere vierzehn Kantone Abänderungsvorschläge ein. In der Frühlingssitzung 1835 arbeitete die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde den Entwurf nach den Eingaben der Stände um. Die aargauische Militärkommission setzte sich für die Annahme des modifizierten Entwurfs ein<sup>11</sup>, der am 21. August 1835 mit dreizehn Standesstimmen – unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Regierungen – angenommen wurde<sup>12</sup>. Bei der endgültigen Beschußfassung, am 5. Juli 1836, sprachen sich nur noch zehn Standesvertreter – darunter die aargauischen Gesandten<sup>13</sup> – für die bedingungslose Annahme aus, und die Verhandlungen über die Armeereform gingen weiter. Eine von der Tagsatzung am 6. Juli 1837<sup>14</sup> eingesetzte Kommission hatte

<sup>9</sup> RB, 1834.

<sup>10</sup> AKLR, M, 1841/1842, F 42.

<sup>11</sup> PMK, 1835, 23. 5. 1835.

<sup>12</sup> Abschied, 1835, p. 102. Text des rev. eidg. MR in Abschied 1835, Beilage O.

<sup>13</sup> RB, 1836.

<sup>14</sup> AKLR, M, 1841/1842, F 42.

die Aufgabe, die Ablehnungsgründe der einzelnen Kantone zu untersuchen und eine Einigung zustande zu bringen. Ihre Vorschläge, vor allem die Herabsetzung der eidgenössischen Militärausgaben von Fr. 338 000 auf Fr. 250 000 und die Bildung des Bundeskontingentes im Verhältnis von drei Mann auf 100 Seelen<sup>15</sup>, wurden von der Tagsatzung angenommen. Trotz diesen Änderungen erhielt die neue Militärorganisation am 13. Juli 1838 nur neuneinhalb Stadesstimmen. Damit war die seit 1833 angestrebte Armeereform endgültig gescheitert. Die aargauischen Behörden waren von diesem negativen Resultat außerordentlich enttäuscht, und die aargauische Militärkommission bemerkte dazu: «Mit dem, was nunmehr an die Stelle dieser verunglückten Militärorganisation treten soll, wird sich nun wohl die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, die einzelnen Stände und die Tagsatzung noch Jahre lang zu befassen haben, und welches auch die Früchte ihrer Bemühungen und Beratungen sein mögen, immerhin wird denselben der Vorzug eines unser eidgenössisches Wehrwesen umfassenden und grundsätzlich ausgebildeten Organismus abgehen. Ein Ganzes werden wir nur nach und nach, vielleicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen nie erhalten.»<sup>16</sup>

Am 20. August 1838 beauftragte die Tagsatzung die Militäraufsichtsbehörde, die neue Einteilung der Armee auf Grund der im Jahre 1837 vorgenommenen Volkszählung und der veränderten Berechnungsskala vorzunehmen, wobei die Reduktion des Kontingentes von der Infanterie allein getragen werden sollte<sup>17</sup>.

Im Gegensatz zu den meisten übrigen Kantonen wurden nun die Verpflichtungen des Aargaus der Eidgenossenschaft gegenüber wesentlich größer. Bisher hatte der Kanton 4820 Mann zum eidgenössischen Bundesheer zu stellen. Nach der neuen Berechnungsskala mußten für die Eidgenossenschaft 5429 Mann – 609 mehr als früher – bereitgehalten werden. Nach der Aufstellung der Militärkommission waren diese 609 Mann folgendermaßen einzuteilen:

<sup>15</sup> Die Verhältniszahl der Bevölkerung wurde also von 4%, d.h. zweimal 2% (für den Auszug und die Reserve), auf 3% der Bevölkerung herabgesetzt (= 1½ Kontingente). Die MAB stimmte diesen Anträgen unter der Voraussetzung zu, daß diese anderthalb Kontingente nur *eine* Armee bilden und dieselbe durch eine wohlorganisierte Lw. unterstützt werde, welche aus den Kontingenten der Kantone im Verhältnis von 3 Mann auf 200 Seelen bestehen sollte. – Kommissionalbericht zu rev. eidg. MR, Art. 18, 20, 29, Satz 1, in **AKLR**, M, 1841/1842, F 42.

<sup>16</sup> RB, 1838, p. 48.

<sup>17</sup> RB, 1838, p. 49. Bisher 67516 Mann, neu 64 019 Mann, Reduktion 3497 Mann.

	Ab 1839	Vor 1839
Zu den Bataillonsstäben	108	90
Zur Infanterie (sechs Bat. zu 128 bis 129 Mann)	4631	4040
Total	4739	4130 <sup>18</sup>

Somit hätte der Kanton Aargau zur Infanterie 591 Mann mehr stellen müssen, was Mehrausgaben von über Fr. 100 000 zur Folge gehabt hätte<sup>19</sup>. Im Aargau bestanden aber vier Spezialkompanien, die bisher nicht zum eidgenössischen Kontingent gehört hatten, aber trotzdem ausgebildet, bewaffnet und gekleidet waren. Die aargauische Militärikommission forderte nun die Aufnahme dieser vier Kompanien<sup>20</sup> ins Bundesheer, was 1839 von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde bewilligt wurde.

Aus der folgenden Tabelle sind die durch die neue Einteilung des Bundesheeres dem Kanton Aargau auferlegten Mehrleistungen ersichtlich<sup>21</sup>.

Mannschaft	Nach alter Organisation	Nach neuer Organisation	Mehr- forderung
Artillerie und Train	355	525	170
Sappeure	71	100	29
Pontoniere	–	100	100
Kavallerie	64	128	64
Schützen	200	300	100
Bataillonsstäbe	90	114	24
Infanterie	4040	4162	122
	4820	5429	609
Trainpferde	228	361	133
Geschütze			
12 pfünder-Kanonen	–	2	2
6 pfünder-Kanonen	11	20	9
24 pfünder-Haubitzen	2	–	weniger 2
12 pfünder-Haubitzen	4	4	–
	17	26	9
Kriegsführerwerke	66	78	12

<sup>18</sup> a. a. O., p. 50.

<sup>19</sup> AKLR, K 1, F/F 56, KS des AG vom 10. 5. 1839 an sämtliche eidgenössische Mitstände.

<sup>20</sup> 1 Pontonierkp., 1 Artilleriekp. nebst Train, 1 Scharfschützenkp., 1 Kavalleriekp.

<sup>21</sup> RB, 1840, p. 67, 68.

Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde ging über den Auftrag vom 20. August 1838 weit hinaus. Im April 1839 forderte sie die Abänderung einiger Bestimmungen des Militärreglementes von 1817 und schlug die Schaffung eines eidgenössischen Kriegsrates, die Erweiterung der Übungslager, die Einführung von Lehrkursen für kantonale Instruktoren sowie die Vereinheitlichung der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung vor<sup>22</sup>. Am 21. Juli 1840 wurde der Entwurf angenommen. Das revidierte eidgenössische Militärreglement trat am 15. Februar 1841 in Kraft. Als Folge davon erschien in den vierziger Jahren eine Reihe neuer eidgenössischer Reglemente, und 1841 wurde eine Schweizer Fahne eingeführt. Diese Tätigkeit der eidgenössischen Militärinstanzen lässt die Zentralisierungstendenzen deutlich sichtbar werden.

Die aargauischen Behörden setzten sich immer wieder für eine Verstärkung der Bundeskompetenzen ein. Man war auch jederzeit bereit, die kantonalen Militärgesetze guten eidgenössischen Vorschriften anzupassen. So antwortete die aargauische Militärikommission auf ein Kreisschreiben des Vorortes, die Annahme der Vorschläge von 1839 betreffend: « Wir sind der Meinung, daß es allerdings die dringendste Notwendigkeit ist, daß das seit mehreren Jahren bestehende nachtheilige Schwanken über die definitive Organisation des Bundesheeres endlich einmal ein befriedigendes Ziel erreiche ... Die endliche Beseitigung dieses ungewissen Zustandes ist namentlich im Hinblick auf die Zustände des Aargaus um so mehr zu wünschen, dieweil die im Entwurf liegende Revision des Militärgesetzes in enger Verbindung mit der neuen Organisation des Bundesheeres zusammenhängt ... »<sup>23</sup>

Aus den Akten geht klar hervor, daß der Aargau einer jener Kantone war, die durch ihre Haltung mithalfen, den Weg zu ebnen für die weitergehende Zentralisation des Militärwesens in den fünfziger Jahren.

<sup>22</sup> Rep. A. II. 1814–1848, p. 347–349.

<sup>23</sup> AKLR, M, 1841/1842, F8.